

Die Lenkungsgruppe der Studiendekaninnen und Studiendekane im Zentrum für Lehrerbildung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 07.05.2015 die nachfolgende geänderte Ordnung über das Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Fächern des Bachelorstudienganges Technical Education beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 27.05.2015 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Ordnung über das Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Fächern des Bachelorstudienganges Technical Education**

### **§ 1 Auswahlverfahren**

(1) Im Bachelorstudiengang Technical Education werden in den in Abs. 3 genannten Fächern nach Abzug der Vorabquoten (Bevorzugte, Härtefälle, Ausländer, Zweitstudium) die verbleibenden Plätze zu 80 % nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens und im Übrigen nach der Wartezeit vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung ist nach einer Verfahrensnote zu treffen, die sich jeweils aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit a.) den Fachnoten (Punkten) von jeweils nicht mehr als drei Fächern der Hochschulzugangsberechtigung, b.) der Berufsausbildung und berufspraktischen Tätigkeit, c.) den Auswahlgesprächen mit den Bewerberinnen und Bewerbern ergibt.

(3)

a) Die Verfahrensnote für das Fach Deutsch wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 51%
- Deutsch = 30%
- Englisch oder zweite Fremdsprache = 19%

b) Die Verfahrensnote für das Fach Englisch wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 90%
- Englisch = 10%

Zusätzlich sind englische Sprachkenntnisse entsprechend der Ordnung über Kenntnisse der englischen Sprache für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Fach Englisch am Englischen Seminar der Leibniz Universität Hannover (in der jeweils gültigen Fassung) nachzuweisen.

c) Farbtechnik und Raumgestaltung

Absolventen der Fachoberschule Gestaltung werden zugelassen, wenn technische Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung nachgewiesen werden. Als einschlägig gelten die Berufsausbildungen nach Anlage 2.

d) Die Verfahrensnote für das Fach Lebensmittelwissenschaft wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 65%
- Berufliche Qualifikation und Erfahrung = 35%

Berufliche Qualifikation und Erfahrung: Eignung durch Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung und Berufserfahrung in dem Berufsfeld 12. Eine Auflistung der relevanten Ausbildungsberufe sowie die Darstellung des der Rangbildung zugrunde gelegten Bewertungssystems erfolgt in der Anlage 1.

e) Die Verfahrensnote für das Fach Politik wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 51%
- Politik/Gemeinschaftsk./Sozialk. = 30%
- Englisch = 19%

f) Die Verfahrensnote für das Fach Sozial-/ Sonderpädagogik in der beruflichen Bildung wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 51%
- (Sozial-) Pädagogik/ Sozialkunde/ Gemeinschaftskunde/ Politik = 49%

g) Die Verfahrensnote für das Fach Spanisch wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 51%
- Spanisch = 30%
- Notenbeste weitere Fremdsprache = 19%

Zusätzlich sind spanische Sprachkenntnisse entsprechend der Ordnung über Kenntnisse der spanischen Sprache für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Fach Spanisch am Romanischen Seminar der Leibniz Universität Hannover (in der jeweils gültigen Fassung) nachzuweisen.

h) Die Verfahrensnote für das Fach Sport wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 50%
- Sport = 30%
- Biologie = 10%
- Politik/Sozialkunde/Gemeinschaftskunde = 10%

Für das Fach Sport ist eine erfolgreiche Aufnahmeprüfung gemäß der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport an der Leibniz Universität Hannover (in der jeweils gültigen Fassung) nachzuweisen.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Anlage 1: Relevante Ausbildungsberufe und Bewertungssystem in der Fachrichtung Lebensmittelwissenschaft**

## 1.) Relevante Ausbildungsberufe

Ausbildungsberufe in der Fachrichtung Lebensmittelwissenschaft:

- Bäcker/in
- Biologisch-technische/r Assistent/in
- Brauer/in
- Chemisch-technische/r Assistent/in
- Diätassistent/in
- Fleischer/in
- Hotelfachmann/ Hotelfachfrau
- Hotelkaufmann/ Hotelkauffrau
- Koch/ Köchin
- Konditor/in
- Landwirtschaftlich-technische/r Assistent/in
- Lebensmitteltechniker/in
- Mälzer/in
- Molkereifachmann/ Molkereifachfrau
- Molkereitechniker/in
- Müller/in
- Restaurantfachmann/ Restaurantfachfrau
- Systemgastronom/in
- Verkäufer/in im Nahrungsgewerbe
- Winzer/in

## 2.) Bewertungssystem

Die Zulassung in der beruflichen Fachrichtung Lebensmittelwissenschaft erfolgt nach einer Rangfolge, die nach einem Punktesystem (kumulierend) entsprechend § 1 Abs. 3 Punkt f) wie folgt ermittelt wird:

## a.) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

- 1,00 – 1,50 = 5 Punkte,
- 1,51 – 2,00 = 4 Punkte,
- 2,01 – 2,50 = 3 Punkte,
- 2,51 – 3,00 = 2 Punkte,
- 3,01 – 3,50 = 1 Punkt,
- 3,51 – 4,00 = 0 Punkte.

## b.) Abschlussnote entsprechend den jeweiligen Zeugnissen in der Regel von IHK, Landwirtschaftskammern, Handwerkskammern (keine Berufsschulabgangszeugnisse)

- 1,00 – 1,50 = 5 Punkte,
- 1,51 – 2,00 = 4 Punkte,
- 2,01 – 2,50 = 3 Punkte,
- 2,51 – 3,00 = 2 Punkte,
- 3,01 – 3,50 = 1 Punkt,
- 3,51 – 4,00 = 0 Punkte.

## c.) Nachgewiesene 2-jährige Berufserfahrung nach der Ausbildung im Ausbildungsberuf (entsprechend Anlage 1, Punkt 1) 2 Punkte.

**Anlage 2: Einschlägige Ausbildungsberufe in der beruflichen Fachrichtung  
Farbtechnik und Raumgestaltung**

- Fahrzeuglackierer
- Fahrzeugpolsterer
- Lackierer (Holz und Metall)
- Maler und Lackierer
- Parkettleger
- Polsterer
- Raumausstatter
- Schilder- und Lichtreklamehersteller
- Vergolder